

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sanomed Gesundheits- und Sportnahrungsmittelherstellung GmbH („sanomed“)

1. Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von *sanomed* erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich mit *sanomed* vereinbart wurde. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss vereinbart worden.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung werden vorliegende Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn *sanomed* im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. Angebot und Annahme

2.1 Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes mit *sanomed* schriftlich vereinbart wurde, sind die Angebote von *sanomed* stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Erstellt *sanomed* auf Anfrage des Kunden Dienstleistungen (u.a. Entwicklungsmuster, Entwicklungskonzepte oder behördliche Dokumente), ist *sanomed* berechtigt, diese Leistungen separat in Rechnung zu stellen.

2.3 Bei Bestellungen des Kunden kommt der Vertrag mit *sanomed* erst zustande, wenn der Auftrag des Kunden von *sanomed* schriftlich bestätigt wurde. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen.

3. Beistellungen

3.1 Beistellungen des Kunden gelten nur dann als verbindlich, wenn deren Art und Umfang von *sanomed* zuvor schriftlich bestätigt wurden.

3.2 Bei neuen Materialspezifikationen und Formaten ist der Kunde verpflichtet, *sanomed* entsprechende Muster zur Verfügung zu stellen. Diese gelten erst nach schriftlicher Freigabe durch *sanomed* als verbindlich.

3.3 Enthalten beigestellte Druckdaten und Vormaterialien Namen, Know-how, Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte, stellt der Kunde die Zulässigkeit der Verwendung sicher und stellt *sanomed* von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

3.4 *sanomed* übernimmt keine Haftung hinsichtlich bestimmter Eigenschaften, Funktionen und/oder der Qualität von Beistellungen.

3.5 Beistellungen lagern auf Kosten des Kunden.

4. Preise, Preisanpassungen, Anzahlungen und Zahlungen

4.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen mit einer Frist von 14 Tagen ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. *sanomed* ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen. Schecks, Wechsel oder sonstige Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen. Die Weitergabe von Schecks oder Wechseln sowie die Prolongation von Wechseln gilt nicht als Erfüllung. Bei Zahlungsverzug ist *sanomed* berechtigt, die Forderung mit 4 % über den Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

4.2 Werden *sanomed* nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist *sanomed* berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden Zug-um-Zug-Zahlung oder die Bereitstellung von Sicherheiten zu verlangen. *sanomed* ist auch berechtigt Sicherheiten zu verlangen, wenn die aus den aktuell vorliegenden Kundenbestellungen resultierenden Zahlungsansprüche das bestehende Warenkreditlimit übersteigen.

4.3 Bei Waren, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen oder vertragsgemäß erst später als drei Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden, behält sich *sanomed* das Recht vor, die vereinbarten Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, Änderungen der Rohstoffpreise oder Änderung der Kosten für Primär- oder Sekundärverpackungen, eintreten. Diese Kostenänderungen wird *sanomed* dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Eine Preisänderung darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden. *sanomed* wird den Kunden durch eine Mitteilung in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten über die Änderung und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens informieren. Der Kunde kann der Preiserhöhung bis zwei Wochen vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Schrift- oder Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde der Preisänderung nicht fristgerecht und setzt den Vertrag fort, sind die geänderten Preise vereinbart. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Preiskonditionen fortgesetzt. *sanomed* ist in diesem Fall aber berechtigt, das laufende Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich und fristlos zu kündigen. Hierauf wird *sanomed* in der Mitteilung hinweisen. Ansprüche gegen *sanomed* aufgrund einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

5. Know-how

Rezepturen und sonstiges Know-how, welche vor, während und nach der Auftragsvergabe des Kunden im Hause *sanomed* entwickelt wird, verbleiben bei *sanomed*, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich den kostenpflichtigen Übergang auf den Kunden.

6. Lieferungen und Leistungen

6.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit *sanomed* vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich.

6.2 *sanomed* liefert ab Werk (Incoterms 2010). Soweit *sanomed* bei der Beladung Aufgaben des Spediteurs übernimmt, stellt der Kunde *sanomed* von etwaigen Ansprüchen, gleich welcher Art, frei. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Für die Frachtsicherung ist *sanomed* nicht verantwortlich. Paletten werden gleichwertig getauscht.

6.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund des Verschuldens des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist *sanomed* berechtigt, Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens zu verlangen. Mit dem Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

6.4 *sanomed* ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, Teillieferungen oder Teilleistungen sind für den Kunden nicht zumutbar.

6.5 Kommt *sanomed* mit Lieferungen oder Leistungen schuldhaft in Verzug, kann der Kunde nach einer angemessenen schriftlichen Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Hat *sanomed* weder vorsätzlich noch grob fahrlässig und auch nicht unter Verstoß gegen wesentliche Pflichten gehandelt, sind alle weitergehenden Rechte des Kunden aus dem Verzug ausgeschlossen. Neben der Lieferung oder Leistung kann der Kunde Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn er *sanomed* Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

6.6 Kommt es aufgrund einer falschen Bemusterung, fehlerhafter Freigabe von Mustern, Daten, Verpackungen oder Etikettierungen, deren Ursache beim Kunden oder seinen Sublieferanten liegt, zu Lieferverzögerungen, liegt hierin kein Lieferverzug, der durch *sanomed* zu vertreten wäre. Gleiches gilt, wenn der Kunde für Beistellungen die vereinbarten Lieferfristen, sowie technischen Parameter oder Vorgaben von *sanomed* nicht einhält. In solchen Fällen ist *sanomed* für Fehler und Folgen hieraus nicht verantwortlich. Ferner hat *sanomed* das Recht, entstandene Zusatzkosten oder Entschädigungsaufwendungen bei einem Produktionsausfall zu fordern.

7. Produktverpackung und Versicherung

7.1 Bei kundenspezifischem Verpackungsmaterial erklärt sich *sanomed* bereit, diese im angemessenen Rahmen für aktuelle Bestellungen, für maximal 18 Monate zu lagern. Nach Ablauf ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Restbestände zu übernehmen. Die Kosten trägt der Kunde.

7.2 Sind Produktverpackungen nicht Bestandteil der Endprodukte, ist *sanomed* berechtigt, diese dem Kunden mit angemessenen Handlungskosten zu berechnen. Dies setzt eine vorherige kosten- oder leistungsverbundene Beschaffung durch *sanomed* voraus.

7.3 *sanomed* ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung mit *sanomed* und auf Rechnung des Kunden.

8. Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Unwetter und aufgrund von Ereignissen, die sich außerhalb des Einflussbereichs von *sanomed* ereignen und die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen oder Störung der Verkehrswege, hat *sanomed* auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Lieferterminen nicht zu vertreten. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb des Verzuges – entsprechend. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten von *sanomed*, des Kunden oder deren Unterlieferanten eintreten. *sanomed* wird den Kunden umgehend über Hindernisse der vorbezeichneten Art informieren. Dauert die Störung länger als vier Monate an, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

9. Eigentumsübergang

sanomed behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bezieht, behält sich *sanomed* das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

10. Gewährleistung, Haftung

10.1 Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bei etwaig gegebenen Garantien – verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang.

10.2 Der Kunde hat die empfangene Ware und erbrachten Leistungen unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Ware oder Leistungserbringung *sanomed* schriftlich unter genauer Angabe des Mangels anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind *sanomed* schriftlich anzuzeigen, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Feststellung des Mangels erfolgt. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% stellen, sofern sie bei Rechnungsstellung durch *sanomed* berücksichtigt werden, keinen Mangel dar.

10.3 Bei berechtigten Beanstandungen hat der Kunde das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. *sanomed* ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde *sanomed* die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen oder auf den Kunden zugeschnittene Roh- und andere Inhaltsstoffe nachzubestellen. Bei schuldhafter Verweigerung des Kunden entfällt sein Anspruch auf Gewährleistung.

10.4 Nur wenn *sanomed* eine Mängelbeseitigung trotz angemessener Fristsetzung zu Unrecht verstreichen lässt oder ablehnt ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die auch mehrmalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder von *sanomed* verweigert wird, so steht dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Mängel einer Charge berechtigen den Kunden nicht, den gesamten Vertrag zu kündigen oder bei anderen Chargen zu mindern. Die Rücksendung der beanstandeten Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von *sanomed*.

10.5 Liefert der Kunde selbst Bulkware, bleibt der Kunde für die Quantität und Qualität verantwortlich. Eine Gewährleistung von *sanomed* ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Stellt *sanomed* selbst Bulkware her und liefert diese Ware an den Kunden, ist die Gewährleistung von *sanomed* auf die Herstellung dieser Bulkware beschränkt.

10.6 Die Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen, sofern diese keine wesentlichen Vertragspflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit betreffen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, beschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei der Übernahme einer Garantie bleibt hiervon unberührt.

11. Mikrobiologische Freigabe

Die Gewährleistung von *sanomed* ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn die Auslieferung der Ware auf Wunsch des Kunden vor vollendeter mikrobiologischer Freigabe ohne entsprechendes Analysezertifikat erfolgt.

12. Mindesthaltbarkeit

Wünscht der Kunde eine längere als die von *sanomed* empfohlene Mindesthaltbarkeitsdauer, kann dies durch eine schriftliche Abtretung der Verantwortungsbereiche erfolgen. Die Verantwortung geht nach der empfohlenen Mindesthaltbarkeitsdauer auf den Kunden über.

13. Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

13.1 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13.2 Vertragliche Rechte des Kunden gegen *sanomed* sind nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.

14. Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *sanomed* nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Lieferungen und Leistungen ist Vöhringen.

15.2 Gerichtsstand ist Neu-Ulm. *sanomed* ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

15.3 Zwischen *sanomed* und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).